

„Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS)“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichisches Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS)".
- (2) Er hat seinen Sitz in Hallein und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Weiterentwicklung, Umsetzung und Evaluierung sportpsychologischer Programme für Österreichs Leistungssport. Diese laufende Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit österreichischen Universitäten, den österreichischen Nachwuchsleistungssportzentren, den Olympiazentren, den österreichischen Sportverbänden sowie dem Sportministerium als Hauptförderer.

Das Österreichische Bundesnetzwerk Sportpsychologie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Ziele des Österreichischen Bundesnetzwerks Sportpsychologie (ÖBS) sind insbesondere:

- a) Der Aufbau einer Österreich weiten Infrastruktur der Sportpsychologie zur Unterstützung des Leistungs- und Nachwuchssports.
- b) Die Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen sportpsychologischen Beratungssystems für Sportler/innen, Trainer/innen und Verbände.
- c) Die Verbesserung von Betreuungsmodellen für Verbände, Trainer/innen und Sportler/innen.
- d) Die laufende Dokumentation, wissenschaftliche Auswertung und Evaluation von sportpsychologischen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ethischer Richtlinien.
- e) Die Durchführung von Musterprojekten und die Entwicklung von Kompetenzzentren für Sportpsychologie als Ansprechpartner für den Nachwuchs- und Leistungssport.
- f) Die Kooperation mit Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen mit sportlichem Schwerpunkt), mit Forschungseinrichtungen, mit Trainerausbildungs- und -fortbildungseinrichtungen.
- g) Die Koordination und Entwicklung von Richtlinien für Aus- und Weiterbildung von Sportpsychologen und Sportpsychologinnen sowie Mentalcoaches.
- h) Information und Beratung und der Mitglieder im Rahmen der von ihnen durchgeführten sportpsychologischen Maßnahmen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Betrieb österreichweiter Kompetenzzentren.
 - b) Erstellen sportpsychologischer Konzepte und deren Umsetzung im Leistungssport.
 - c) Evaluierung der durch die öffentliche Hand geförderten sportpsychologischen Interventionen.

- d) Entwicklung und Durchführung sportpsychologischer Diagnostik .
 - e) Einrichtung und Pflege einer Datenbank für Diagnostikdaten.
 - f) Förderung sportpsychologischer Forschung und Praxis.
 - g) Förderung des Nachwuchssports.
 - h) Halten von Vorträgen.
 - i) Durchführung von Fachtagungen sowie von Fort- und Ausbildungsveranstaltungen.
 - j) Herausgabe von fach einschlägigen Büchern, Schriften und Unterrichtsmaterialien.
 - k) Entwicklung und Pflege ethischer Richtlinien in der angewandten Sportpsychologie.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Subventionen des Bundes, der Länder, von Sportorganisationen und anderen Einrichtungen.
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Einnahmen aus Maßnahmen entsprechend § 3 (2) b, c, d, e, f, g, h, i und j.
 - d) Schenkungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen und Körperschaften werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind:
- a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und aktiv als Sportpsychologen und Sportpsychologinnen sowie als Mentaltrainer/innen im Sport tätig sind.
 - b) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein durch außerordentliche Zuwendungen unterstützen, sie sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrags befreit.
 - c) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrags befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt über schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin an das Leitungsorgan. Mitglied kann nur werden, wer eine Ausbildung nachweisen kann, die den qualitätssichernden Richtlinien des Vereins entspricht. Diese Richtlinien liegen auf der Website des Vereins offen. Das Leitungsorgan kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen. Aufnahmeanträge sind in der nächsten Sitzung des Vorstands, nach Möglichkeit aber innerhalb von drei Monaten, zu behandeln.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für die Interessen des Vereins in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Der Vorstand ist auch berechtigt, über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern zu entscheiden. Dabei hat der Vorstand in einer Beitrittsvereinbarung mit dem aufzunehmenden Mitglied die Höhe der zu leistenden außerordentlichen Zuwendung, allfälliger weiterer Zuwendungen sowie die Dauer der Mitgliedschaft festzulegen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen, an diese Anträge zu stellen (§ 9 Abs.4) und seine Stimme abzugeben, an den Vorstand mit Anregungen zur Förderung des Vereinszwecks heranzutreten und bei der Teilnahme an den vom Verein geförderten Einrichtungen bevorzugt behandelt zu werden, sofern die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bezahlt wurden.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt, hat der Vorstand diese einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslage) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die fördernden Mitglieder sind zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten außerordentlichen Zuwendungen verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsprüfer/innen
 - e) das Schiedsgericht.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode aller Organe ist zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder - soweit diese juristische Personen oder Körperschaften sind, aus den von diesen benannten Personen - bestellt, und zwar für eine Funktionsperiode von jeweils zwei Jahren.
- (5) Ausscheidende und frühere Organmitglieder können wiedergewählt werden. Sofern nur Mitglieder zu Organmitgliedern bestellt werden können, endet deren Funktionsperiode jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen des Aufsichtsrats
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG,)
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Anträge per E-Mail sind mit einer Lesebestätigung zu versehen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- c) Die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen.
- d) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 11 Abs.3).
- e) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein.
- f) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- g) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören. Auch dürfen Mitglieder des Aufsichtsrates keine Dienstnehmer des Vereins sein.
- (2) Entsendete Mitglieder: Folgende juristische Personen und Körperschaften können, Personen als Aufsichtsratsmitglieder entsenden:
 - a) Sport Austria (Österreichische Bundes-Sportorganisation)
 - b) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium
 - c) Das für Bildung zuständige Ministerium
 - d) Das Österreichische Olympische Comité
 - e) Die Österreichische Sporthilfe
 - f) Die Bundes-Sport GmbH
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Soweit es sich um juristische Personen oder Körperschaften gemäß § 11 Abs. 2 handelt, werden die Aufsichtsratsmitglieder von den genannten juristischen Personen oder Körperschaften entsandt und von der Generalversammlung bestätigt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen für die Dauer ihrer Funktionsperiode.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach Einlangen wirksam, wenn die Generalversammlung den Rücktritt nicht früher zur Kenntnis nimmt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einen/eine der Stellvertreter/innen, bei Rücktritt des Gesamtaufichtsrates an die Generalversammlung zu richten.
- (6) Der Aufsichtsrat tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf schriftlichen Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds, auf Verlangen eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin oder auf Verlangen des Vorstands hat eine Aufsichtsratssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.
- (7) Der Vorstand oder einzelne Personen des Vorstandes sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins können zur Aufsichtsratssitzung als Auskunftspersonen geladen werden.
- (8) Die Einberufung zur Sitzung hat der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/innen schriftlich vorzunehmen. Sie hat die Tagesordnung und den Ort der Sitzung zu enthalten und soll spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Sitzung an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet werden, falls nicht Gefahr im Verzug ist. Die Übersendung per E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse ist zulässig, wobei im Falle der Übersendung per E-Mail die Einberufung nur im Falle der Übermittlung einer Empfangsbestätigung durch den jeweiligen Empfänger/die jeweilige Empfängerin als ordnungsgemäß gilt. Von den Sitzungen sind auch die Rechnungsprüfer/innen zu verständigen, die zur Teilnahme berechtigt sind.
- (9) Den Vorsitz bei Aufsichtsratssitzungen führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/innen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Aufsichtsratsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Auch ein Dritter kann eine schriftliche Stimmabgabe eines Aufsichtsratsmitgliedes überbringen.
- (11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (12) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen; aus ihr müssen die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, sowie dem Geschäftsführer ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
- (13) Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung beteiligen und kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufweg

widerspricht. Dabei können die Übersendung des Beschlussvorschlages und die Abgabe der Stimme durch die Mitglieder des Aufsichtsrates auch per E-Mail erfolgen.

- (14) Die Generalversammlung kann für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld bestimmen, welches in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Vereinstätigkeit und der Arbeitsleistung der Aufsichtsratsmitglieder zu stehen hat.

§ 12: Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung aller Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Förderrichtlinien, Gesetze, die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Im Einzelnen kommen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben zu:
- 2) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein. Insbesondere Festlegung der Höhe des Honorars für die Geschäftsführung.
- 4) Prüfung der Erfüllung des Vereinszweckes.
- 5) Prüfung des Jahresvoranschlages, des Jahresprogramms, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.
- 6) Prüfung der Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 7) Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8) Überwachung der sonstigen Geschäftsführung.
- 9) Einberufung einer Generalversammlung, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- 10) Zustimmung zur Erlassung einer Geschäftsordnung durch den Vorstand.
- 11) Entscheidung in Fällen, in denen der Vorstand den Aufsichtsrat mit der Angelegenheit befasst.
- 12) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können.
- 13) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Rechnungsabschluss des Vereins durch einen beideten Wirtschaftsprüfer (eine Prüfungsgesellschaft) zu bestätigen ist.

§ 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Dem Obmann/der Obfrau (Geschäftsführer/in), dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin (Stellvertretende/r Geschäftsführer/in), dem/der Schriftführer/in, einem Vertreter/einer Vertreterin eines Landeskompetenzzentrums und weiteren Vorstandsmitgliedern. Landeskompetenzzentren sind solche Einrichtungen der Bundesländer, die einen Kooperationsvertrag mit dem ÖBS haben, und als Kompetenzzentrum vom ÖBS anerkannt sind. Die Vorstandsmitglieder können einander gegenseitig vertreten.
- (2) Vorstandsmitglieder, die auch hauptamtliche MitarbeiterInnen sind, können bei Tagesordnungspunkten, die MitarbeiterInnen betreffen von der Diskussion und Beschlussfassung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat eingesetzt.
 - (1) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - (2) Der Vorstand wird vom Obmann (Geschäftsführer)/ von der Obfrau (Geschäftsführerin) schriftlich oder mündlich einberufen.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 - (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau (Geschäftsführer/in) den Ausschlag.
 - (5) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau /(Geschäftsführer/in).
 - (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

- (7) Der Aufsichtsrat kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Aufsichtsrat zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins sofern kein eigener Geschäftsführer/keine Geschäftsführerin vom Vorstand eingesetzt wird.
- (2) Der/die Finanzreferent/in (stellvertretende(r) Obmann/Obfrau) unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau (Geschäftsführer/in) vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau (Geschäftsführers/in). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom/von der Obmann/Obfrau (Geschäftsführer/in) erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau (Geschäftsführer/in) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Der/die Schriftführer/in (Stellvertretende Finanzreferent/in) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, der/die stellvertretende Obmann/Obfrau

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) für begünstigte Zwecke zu verwenden. Soweit in diesem Rahmen möglich und erlaubt, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche wie die in § 2 angeführten Zwecke verfolgt. Die Vorgangsweise ist vom Aufsichtsrat zu bestätigen.

§ 19: Inkrafttreten der Statuten

- (1) Die Statuten treten mit 09.11.2024 in Kraft.